



Handlungsempfehlung des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung zu Anstoßzeiten und Spielabsagen infolge Infektionen, Verdachtsfällen oder gemäß behördlicher Anordnungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung hat unter anderem mit den vorgenannten Themen beschäftigt und dazu nachfolgende Handlungsempfehlungen erarbeitet.

A: Terminierung der Anstoßzeiten unter Beachtung eines Zeitpuffers für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen am Spieltag

→ Die am Spieltag durch die Vereine einzuhaltenden Hygienemaßnahmen bilden die Grundlage für die Wiederaufnahme sowie der Fortführung des Spielbetriebs.

Je nach Anzahl der vorhandenen Umkleidekabinen ist für die Reinigung und Lüftung der Räume ein zeitlicher Puffer von 30 bis 60 Minuten einzuplanen.

Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen sollte dabei auf ein Minimum reduziert werden und die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

Entsprechende Auswirkungen haben diese Maßnahmen auf die Anstoßzeiten der Spiele im Jugend- wie auch im Seniorenbereich.

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung spricht sich dafür aus, keine einheitlichen Anstoßzeiten vorzugeben.

Zur Vermeidung von Terminkollisionen zwischen den Spielen der Jugend- und der Senioren an den jeweiligen Heimspieltagen wird empfohlen, dass sich der Kreisfußballwart und der Kreisjugendwart zu den Spielterminen austauschen.

Ebenso sollte bei den Anstoßzeiten der Spiele die in Zeiträume fallen, in denen es früher dunkel wird, darauf geachtet werden, dass eine spieltaugliche Flutlichtanlage vorhanden ist, oder aber die Spiele so zeitig beginnen müssen, dass diese unter normalen Lichtverhältnissen zu Ende gespielt werden können.

Mögliche Spielabbrüche infolge Dunkelheit, gilt es mit Blick auf den eng bemessenen Terminplan der Saison 2020/2021 zu vermeiden.

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung empfiehlt nachfolgende Vorgehensweise zu den im Folgenden dargestellten Szenarien.

Grundsätzlich steht bei jedem Szenario die Fürsorgepflicht des Vereins seinen Spielern/Funktionären sowie die des Klassenleiters gegenüber seinen Vereinen im Vordergrund.

B: Spielabsagen gemäß unterschiedlicher Szenarien

Szenario 1: Positives Testergebnis Spieler/Verantwortlicher

→ Bei positiver Testung auf das Corona-Virus gelten die behördlichen Anordnungen zur Quarantäne. Die betreffende/n Person/en ist/sind durch den Verein ab dem Zeitpunkt der positiven Testung mindestens bis Ablauf der behördlichen Quarantäne (grundsätzlich 14 Tage) aus dem Trainings- und Spielbetrieb zu nehmen. Der Kreisfußballwart und der Klassenleiter sind umgehend schriftlich zu informieren.

Die Spiele dieser Mannschaft können je nach behördlicher Anordnung und Anzahl der betroffenen Spieler über die Dauer der Quarantäne durch den Klassenleiter abgesetzt und im Anschluss an die Quarantäne neu angesetzt werden.



Szenario 2: Spielabsage durch Verein aufgrund des Verdachts auf Corona-Infektion

Aufgabe des Vereins

- Tritt ein begründeter Verdachtsfall auf Corona-Infektion eines Spielers auf, so muss der Verein den Klassenleiter hierüber umgehend informieren. **Die Meldung ist in allen Fällen zusätzlich über das E-Postfach an den Klassenleiter einzureichen.**
- Der Verein muss unverzüglich nach dem abgesetzten Spiel gegenüber dem Klassenleiter den Verdachtsfall oder die Infektion durch ein ärztliches oder behördliches Schreiben in geeigneter Form nachweisen (zum Beispiel Entlassungsbrief des ärztlichen Notdienstes, die Bestätigung des Hausarztes über die dortige Vorstellung und ggf. Überweisung an ein Testcenter, schriftliches Testergebnis oder Nachweis des Testcenters) Wird trotz nochmaliger Aufforderung des Klassenleiters kein Nachweis erbracht, wird der Vorgang an das zuständige Sportgericht vorgelegt.
- Hierzu kopiert der Verein oder der Spieler selbst die entsprechende Bescheinigung, die zuvor hinsichtlich der personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Spielers geschwärzt wurde. Als Ersatz für die geschwärzten Daten und als Erkennungsmerkmal für den Klassenleiter wird vom Verein die Passnummer in die Bescheinigung eingetragen.
- Um eine datenschutzkonforme Datenübermittlung gewährleisten zu können, muss der Verein sich vor der Übermittlung von dem Spieler eine Einwilligungserklärung (**Anlage 1**) unterschreiben lassen. Der Versand an den Klassenleiter erfolgt über das elektronische Postfach des Vereins.

Aufgabe des Klassenleiters

- Der Klassenleiter soll bei begründetem Verdacht auf eine Corona-Infektion nach der Meldung des Vereins das Spiel gem. § 39 Spielordnung absetzen, sofern noch keine behördliche Anordnung oder ein positives Testergebnis vorliegt.
- Anhand der Pass-Nummer, die auf entsprechenden Nachweis vermerkt ist, wird die Zugehörigkeit des betroffenen Spielers zu dem Verein überprüft.
- Soweit für den Klassenleiter bzgl. des Nachweises Klarheit besteht, erstellt er einen internen Vermerk über die Bestätigung sowie über die Vorlage des Dokuments und löscht dies unverzüglich. Als Vermerk ist auch die Aufbewahrung des Schriftverkehrs im E-Postfach ausreichend. Hierbei ist jedoch das vorgelegte, amtliche Dokument zu löschen.
- Wird das geforderte Dokument durch den Verein nicht unverzüglich vorgelegt oder ist das Dokument inhaltlich nicht plausibel, hält der Klassenleiter Rücksprache mit dem Verein. Erst wenn der Sachverhalt im beiderseitigen Einvernehmen geklärt ist, erfolgt in diesem Fall die Löschung der übermittelten Daten.
- Im anderen Fall muss das Dokument bzw. die beigefügte Mail aus Gründen der Überprüfung und Nachvollziehbarkeit an das zuständige Sportgericht vorgelegt und bis zur endgültigen Regelung aufbewahrt werden.
- Grundsätzlich gilt jedoch, die ärztliche Bescheinigung ist nach deren Prüfung unverzüglich zu entsorgen.
- Liegt keine Infektion vor bzw. hat sich der Verdachtsfall nicht bestätigt, setzt der Klassenleiter das Spiel zeitnah neu an.
- Bei nachgewiesener Infektion verfährt der Klassenleiter analog Szenario 1.



HESSISCHER
FUSSBALL-VERBAND e.V.



Szenario 3: Verbot der Austragung von Spielen in gewissen Gebieten nach behördlicher Anordnung

- ➔ Generelle Absage aller Ligaspiele und Freundschaftsspiele in dem betroffenen Gebiet.
- ➔ Ligen, in denen kreisübergreifend gespielt wird oder in Spielklassen auf Verbands-ebene, kann der Spielbetrieb der nicht betroffenen Spiele und Mannschaften fortgeführt werden.